

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung  
von Familienleistungen

Sozialverband VdK Deutschland e. V.  
Abteilung Sozialpolitik  
Linienstraße 131  
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300  
Telefax: 030 9210580-310  
E-Mail: [sozialpolitik@vdk.de](mailto:sozialpolitik@vdk.de)

Berlin, den 11.05.2020

## 1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Bei der Beantragung von Familienleistungen müssen Eltern viele Nachweise erbringen. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist festgelegt, dass die Beantragung von Familienleistungen entbürokratisiert und eine gemeinsame Beantragung von mehreren Familienleistungen ermöglicht werden soll. Außerdem steht im Koalitionsvertrag festgeschrieben, dass Antragsteller in einen behördenübergreifenden Datenaustausch einwilligen können, um bestimmte Nachweise nicht in Kopie erbringen zu müssen.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt allerdings nicht nur eine Reaktion auf den Koalitionsvertrag dar, sondern auch auf das 2017 in Kraft getretene Onlinezugangsgesetz (OZG). Nach diesem Gesetz müssen bis Ende 2022 alle Verwaltungsleistungen – und damit auch alle Familienleistungen – digital angeboten werden.

Der Gesetzentwurf sieht im Großen und Ganzen fünf Maßnahmenbereiche vor. Die ersten drei Maßnahmen beziehen sich auf die Beantragung des Elterngeldes:

1. Standesämter sollen die Beurkundung der Geburt eines Kindes elektronisch an die Elterngeld-Stellen übermitteln können.
2. Ein bereits existierendes Verfahren der gesetzlichen Rentenversicherung soll verwendet werden, um die Entgeltaten von Beschäftigten bei Arbeitgebern abzufragen.
3. Ein elektronischer Datenaustausch zwischen Elterngeld-Stellen und gesetzlicher Krankenversicherung soll etabliert werden.

Zusätzlich zu diesen drei Maßnahmen beinhaltet der Gesetzentwurf als vierte Maßnahme Regelungen zur Festlegung von Vertrauens- und Sicherheitsniveaus von Verwaltungsleistungen und zum elektronischen Nachweis der Identität über die Nutzerkonten.

Die Anpassung der bisherigen Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung im Nutzerkonto an die Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung stellt die fünfte Maßnahme des Gesetzentwurfs dar.

Darüber hinaus soll nach dem Gesetzentwurf die Möglichkeit festgeschrieben werden, dass Kindergeld auch digital und nicht mehr ausschließlich schriftlich beantragt werden kann. Von dieser Möglichkeit werden Eltern profitieren können, sobald die Digitalisierung der Beantragung von Kindergeld umgesetzt ist. Der Gesetzentwurf enthält außerdem einige redaktionelle Anpassungen.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt, dass Eltern bei der Beantragung von Elterngeld entlastet werden sollen. Die geplanten Änderungen stellen einen ersten Schritt hin zu einer vereinfachten Antragstellung des Elterngeldes dar. Nach Ansicht des VdK muss die Beantragung allerdings noch weiter vereinfacht werden. Eltern müssen eine lange Liste an Nachweisen vorlegen, wenn sie Elterngeld beantragen. Viele Nachweise sind von Seiten der Behörden allerdings bekannt, weshalb es fraglich ist, warum Eltern diese dennoch zusammensuchen müssen. Wenn der Datenaustausch zwischen den Behörden weiter gefördert wird, wären beispielsweise folgende Nachweise unnötig: Kopien der Personalausweise, Kopien der Meldebe-

scheinigungen oder auch die Kopien der Einkommenssteuer-Bescheide bei selbstständig erwerbstätigen Eltern.

Nach Ansicht des VdK sollen zusätzlich zum Elterngeld auch alle anderen Familien- bzw. Verwaltungsleistungen möglichst schnell und unbürokratisch online beantragt und elektronisch übermittelt werden können. Genannt werden können hier zum Beispiel das Kindergeld, der Kinderzuschlag oder auch der Unterhaltsvorschuss. Aber auch die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets müssen nicht nur entbürokratisiert, sondern auch digital beantragt und übermittelt werden können. Hierdurch kann die Inanspruchnahme erhöht und Familien damit besser unterstützt werden.

Wichtig bei der Digitalisierung von Familien- und anderen Verwaltungsleistungen ist, dass die elektronische Beantragung stets barrierefrei und in leichter Sprache ausgestaltet ist. Auch Menschen mit Sehbehinderung müssen von den Vorteilen einer digitalen Antragstellung profitieren können.

Des Weiteren müssen die Anträge so gestaltet sein, dass sie mit geringem Zeitaufwand ausgefüllt werden können. Hierfür kommt der bereits genannte Datenaustausch zwischen den Behörden ins Spiel.

Die Digitalisierung der Familien- und anderen Verwaltungsleistungen ist richtig und wichtig, die Nutzung darf nach Ansicht des VdK für die Familien aber nie verpflichtend sein. Familien müssen auch weiterhin die Möglichkeit haben, ihre Anträge schriftlich in Papierform auszufüllen und per Post abzuschicken. Aber auch bei einer schriftlichen Beantragung von Leistungen sollen die Antragsteller von einem elektronischen Datenaustausch profitieren können, wenn die Antragsteller dies wünschen.

Der VdK plädiert außerdem dafür, dass alle Familienleistungen sowohl schriftlich als auch digital gemeinsam beantragt werden können. Derzeit beantragen Familien die verschiedenen sozial- und familienpolitischen Leistungen bei unterschiedlichen Behörden. Viele Leistungen werden miteinander verrechnet, was die Beantragung erschwert und den eigentlichen Zielen der Familienleistungen widerspricht. Gerade bei den stark von Armut betroffenen Kindern und Jugendlichen im SGB-II-Bezug kommen viele Leistungen nicht an, da sie mit der Grundversicherung verrechnet werden. Langfristig sollte deswegen nur eine Stelle die Leistungen gewährleisten, um schrittweise eine eigenständige, materielle Sicherung von Kindern zu erreichen. Dies würde vielen Familien und vor allem vielen Kindern helfen.

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK zu ausgewählten Punkten Stellung.

## **2. Zu den Regelungen im Einzelnen**

### **2.1. Datenübermittlung der Standesämter an die Elterngeld-Stellen (§ 25 BEEG und § 57 Abs. 1 Nr. 8 Personenstandsverordnung)**

Bei der Beantragung von Elterngeld müssen Eltern unter anderem die Geburtsurkunde des Kindes im Original vorlegen, welche das zuständige Standesamt bei der Geburt ausstellt. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, dass Eltern die Geburtsurkunde nicht mehr vorle-

gen müssen, wenn sie in eine elektronische Datenübermittlung des Standesamtes an ihre zuständige Elterngeld-Stelle einwilligen.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt, dass Eltern die Geburtsurkunde ihres Kindes nicht im Original vorlegen müssen, wenn sie mit der elektronischen Datenübermittlung einverstanden sind. Nach Ansicht des VdK soll das Standesamt auch die Geburtsurkunden von Geschwister-Kindern an die Elterngeld-Stelle übermitteln dürfen. Hierdurch kann die Elterngeld-Stelle automatisch prüfen, ob Eltern Anspruch auf den sogenannten Geschwister-Bonus haben.

## **2.2. Nutzung des rvBEA-Verfahrens für die Elterngeld-Beantragung (§ 9 Abs. 2 BEEG und § 108a SGB IV)**

Zur Berechnung des Elterngeld-Anspruchs benötigen die Elterngeld-Stellen Informationen zum Einkommen der Eltern, denn das Elterngeld ist eine einkommensabhängige Familienleistung. Derzeit muss jeder abhängig erwerbstätige Elternteil seine schriftlichen Entgelt-Bescheinigungen der letzten zwölf Monate vor der Geburt des Kindes vorlegen. Darüber hinaus unterliegen Arbeitgeber einer Auskunftspflicht gegenüber den Elterngeld-Stellen hinsichtlich den Entgelt-Daten und der Arbeitszeit der betreffenden Person. Dies ermöglicht es den Elterngeld-Stellen, die nötigen Informationen zur Elterngeld-Berechnung auch beim Arbeitgeber erfragen zu können.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Elterngeld-Stellen die Entgeltdaten regulär bei den Arbeitgebern elektronisch abfragen können, wenn die Antragsteller abhängig erwerbstätig sind und in die Datenübermittlung einwilligen. Zur Abfrage der benötigten Entgeltdaten sollen die Elterngeld-Stellen ein bereits etabliertes und gesetzlich normiertes Verfahren der gesetzlichen Rentenversicherung nutzen können (das sogenannte rvBEA-Verfahren). Hierfür sollen die Elterngeld-Stellen die Datenstelle der gesetzlichen Rentenversicherung beauftragen. Die Datenstelle der gesetzlichen Rentenversicherung soll dann bei den Arbeitgebern die erforderlichen Daten aus den Entgelt-Bescheinigungen abfragen und an die zuständige Elterngeld-Stelle übermitteln. Die Aufwandskosten der Datenstelle der gesetzlichen Rentenversicherung übernimmt die zuständige Elterngeld-Stelle.

Verfügt ein Arbeitgeber über ein systemgeprüftes Programm zur Lohnabrechnung, soll er verpflichtet werden, die angefragten Entgeltdaten der Datenstelle der gesetzlichen Rentenversicherung elektronisch zu übermitteln. Nutzt ein Arbeitgeber kein solches Programm, müssen die jeweiligen Eltern weiterhin schriftliche Entgelt-Bescheinigungen vorlegen.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt die geplante Maßnahme, denn sie entlastet Eltern bei der Beantragung des Elterngeldes. Konkret werden allerdings nur Eltern entlastet, die ausschließlich abhängig erwerbstätig sind. Nach Ansicht des VdK müssen auch Eltern, die selbstständig erwerbstätig sind oder Nebeneinkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit haben, von einer vereinfachten Beantragung des Elterngeldes profitieren. Hierfür wäre es zum Beispiel denkbar, dass die Elterngeld-Stelle den geforderten letzten Einkommen-Steuerbescheid direkt vom Finanzamt übermittelt bekommt, wenn die antragstellende Person einverstanden ist.

Nach Ansicht des VdK sollte des Weiteren ein entsprechendes Verfahren unter anderem auch für die Beantragung des Kinderzuschlags etabliert werden, um Familien mit geringen Einkommen bei der Antragstellung zu entlasten.

Darüber hinaus weist der VdK darauf hin, dass einige Bereiche des öffentlichen Dienstes über kein systemgeprüftes Programm zur Lohnabrechnung verfügen. Damit auch Beschäftigte des öffentlichen Dienstes von der genannten Datenübermittlung profitieren können, muss daher im gesamten öffentlichen Dienst ein entsprechendes Programm eingerichtet werden.

### **2.3. Datenaustausch zwischen Elterngeld-Stellen und gesetzlicher Krankenversicherung (§ 203 SGB V)**

Mütter müssen bei der Elterngeld-Beantragung bisher eine Bescheinigung ihrer gesetzlichen Krankenversicherung über erhaltenes Mutterschaftsgeld vorlegen. Die Elterngeld-Stellen brauchen diese Angabe, denn das Mutterschaftsgeld wird mit dem Elterngeld verrechnet.

Der Gesetzentwurf sieht nun die Etablierung eines elektronischen Datenaustauschs zwischen Elterngeld-Stellen und gesetzlichen Krankenkassen vor. Die Krankenkasse wird beauftragt, der Elterngeld-Stelle Auskunft über den Zeitraum und die Höhe des bewilligten Mutterschaftsgeldes zu geben. Hierfür muss allerdings die Mutter in den Datenaustausch einwilligen. Ansonsten soll es auch weiterhin möglich sein, dass die Mutter der Elterngeld-Stelle eine entsprechende Bescheinigung vorlegt.

Der Datenaustausch soll des Weiteren dazu genutzt werden, dass die Elterngeld-Stellen den Krankenkassen den Beginn und das Ende des Elterngeld-Bezuges mitteilen. Die Krankenkassen benötigen diese Information, um die Mitgliedschaft der Versicherten zu überprüfen.

### **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt die geplante Maßnahme, denn sie entlastet Eltern bei der Elterngeld-Beantragung.

### **2.4. Vertrauens-/Sicherheitsniveaus von Verwaltungsleistungen und elektronischer Nachweis der Identität (§ 8 OZG)**

Die Verwaltung soll digitaler werden. Hierfür wurde 2017 das Onlinezugangsgesetz (OZG) verabschiedet. Nach diesem sollen bis Ende 2022 alle Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern digital verfügbar sein und somit elektronisch beantragt werden können. Hierzu gehören zum Beispiel Familienleistungen wie das Elterngeld, Kindergeld und auch der Kinderzuschlag. Zur digitalen Beantragung sollen alle Menschen ein Nutzerkonto anlegen können. Hierfür ist es notwendig, die eigene Identität nachzuweisen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, dass die Identität entsprechend den in einer EU-Verordnung von 2014 (eIDAS-Verordnung) festgelegten Sicherheitsniveaus nachgewiesen werden soll. Das Ziel ist, für alle Verwaltungsleistungen ein einheitliches Sicherheitsniveau festzulegen und behördenspezifische Sicherheitsniveaus zu vermeiden.

## **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt, dass der elektronische Nachweis der Identität auf einem einheitlichen Sicherheitsniveau nachgewiesen werden soll. Wichtig ist, dass der Nachweis dennoch barrierefrei und möglichst unkompliziert erbracht werden kann. Ebenso müssen selbstverständlich die Nutzerkonten barrierefrei sein, sodass alle Menschen die Möglichkeit haben, Leistungen online beantragen zu können.

### **2.5. Einsatz von ELSTER-Zertifikaten als Identifizierungsmittel und die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung (§ 8 Abs. 3 und § 9 OZG)**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die sogenannten ELSTER-Zertifikate zur Identifizierung und Authentifizierung der Nutzer verwendet werden können. Somit können sich private Personen und Unternehmen anhand der gespeicherten Daten des Bundeszentralamtes für Steuern bzw. der Finanzbehörden elektronisch authentifizieren. Grund dafür ist, dass derzeit noch nicht für alle Sicherheitsniveaus passende Mittel zur Identifizierung zur Verfügung stehen. ELSTER-Zertifikate sollen bis Ende Juni 2023 genutzt werden können.

Des Weiteren sollen in den Nutzerkonten der privaten Personen personenbezogene Daten verarbeitet werden, die aus den Registern des Bundeszentralamtes für Steuern und der Finanzbehörden stammen. Hierfür muss die private Person zustimmen.

Der Gesetzentwurf sieht außerdem eine Anpassung der Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung an die Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vor.

## **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt die geplanten Maßnahmen.

### **2.6. Elektronische Beantragung des Kindergeldes (§ 67 Satz 1 EStG)**

Zusätzlich zu den genannten fünf Maßnahmen eröffnet der Gesetzentwurf auch die Möglichkeit, das Kindergeld elektronisch zu beantragen. Bisher müssen Eltern bei der zuständigen Familienkasse einen schriftlichen Antrag auf Kindergeld einreichen.

Voraussetzung für eine elektronische Antragstellung ist, dass die Antragstellung nach einem amtlich vorgeschriebenen Datensatz und über eine amtlich vorgeschriebene Schnittstelle erfolgt. Dies soll möglich sein, soweit ein Zugang im Sinne des § 87a Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung eröffnet wurde.

## **Bewertung des Sozialverbands VdK**

Der VdK begrüßt den geplanten weiteren Schritt hin zu einer digitalen Beantragung des Kindergeldes.